



## Enquete über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik der Staatsbeamten

Hans Beran <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (7), S. 247–254

1910

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191032,  
  Title = {Enquete {\u}ber die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik  
          der Staatsbeamten},  
  Author = {Beran, Hans},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {247--254},  
  Number = {7},  
  Year = {1910},  
  Volume = {8}  
}
```



Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

«1. Das k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs zu veranlassen und zu diesem Zweck in der nächsten Landtagssession ein bezügliches Gesetz vorzulegen.

2. Der Landesausschuß wird beauftragt, die diesbezüglichen Erhebungen zu pflegen sowie die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und über das Ergebnis in der nächsten Landtagssession zu berichten.»

In seiner Sitzung vom 16. November 1904 hat der niederösterreichische Landtag diesen Antrag angenommen und der Landesausschuß in Ausführung dieses Beschlusses unterm 27. Dezember 1904 zunächst das Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium gepflogen.

Hierüber hat das k. k. Finanzministerium mit Zuschrift vom 17. Jänner 1905 dem Landesausschusse mitgeteilt, daß diese Zuschrift des Landesausschusses, in den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums des Innern gehörig, an dieses Ministerium geleitet wurde.

Nach einem Zeitraume von 80 Jahren, innerhalb welcher langer Zeit rücksichtlich der Sicherung der Landesgrenze absolut nichts vorgenommen wurde, erscheint es dringend geboten, die Standorte der noch bestehenden Grenzzeichen durch Reambulierung festzustellen, abhanden gekommene Marken durch neue zu ersetzen, über die festgestellte Grenze Grenzurkunden zu errichten und in ähnlicher Weise, wie bei der Reichsgrenze die Revision von zehn zu zehn Jahren, eine periodische Begehung einzuführen.

Die Gefertigten stellen demnach an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die dringenden Anfragen:

«1. Anerkennt Seine Exzellenz die Notwendigkeit der periodischen Revision der Landesgrenze Niederösterreichs in ähnlicher Weise wie eine solche bei den Reichsgrenzen üblich ist und

2. was gedenkt Seine Exzellenz vorzukehren, um die niederösterreichische Landesgrenze in ihrem ganzen Umfange klaglos sicherzustellen und diese Sicherstellung dauernd aufrecht zu erhalten?»

Wien, 15. April 1910.

Viktor Silberer, Kemetter, Walcher, Bielohlawek, J. Wohlmeyer, Dr. A. Gessmann, Franz Budig, Dr. Scheicher, H. Schmid, Wille, Josef Sturm, Alf. Schmid, L. Kunschak, Zeiner, Axmann, Eisenhut, Rienöbl, F. Huber (Niederösterreich), Dr. Josef v. Baechlé, Steiner, Heilinger, Höher, Grim, Lechner, Withalm, Zach, R. Gruber, List, Guggenberg, Gratz, P. Unterkircher, Siegele, Niedrist, Frick.

## **Enquete über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik der Staatsbeamten.**

Wie aus den Tagesblättern bekannt, hatte der Staatsangestelltenausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses am 21. und 23. Mai l. J. eine Enquete über die Regierungsvorlage betreffend die Dienstpragmatik der k. k. Staats-

beamten veranstaltet und hiezu 50 Staatsbeamten-Delegierte verschiedener Staatsbeamten-Organisationen zur Stellungnahme über die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage eingeladen. Als Vertreter unseres Zentral-Vereines war Obergeometer Rauter (Graz), als Vertreter des selbständigen galizischen Landesvereines Obergeometer Dankiewicz einberufen worden. Hiebei sei bemerkt, daß die Ausführungen beider Herren Kollegen das lebhafteste Interesse und die Zustimmung des Ausschusses fanden und dieselben speziell als die einzige Kategorie von Staatsbeamten durch den Herrn Abgeordneten Hráský im Namen des Ausschusses ersucht wurden, zur besseren Orientierung über den Studien- und Dienstgang der Vermessungsbeamten ein eigenes neues Elaborat dem hohen Hause, resp. dem Ausschusse vorzulegen. Gewiß eine sehr ehrende Tatsache und ein beredtes Zeichen der Anerkennung unserer Wünsche und der Achtung, welche unser Stand in der Allgemeinheit und speziell bei den Abgeordneten genießt. Anschließend veröffentlichen wir die überaus interessanten Ausführungen der Experten sowie des Abgeordneten Hráský, und erlaubt sich der Vereinsvorstand bei diesem Anlasse genannten Herren hiemit nochmals den besten Dank auszusprechen. Herr Kollege Dankiewicz, obwohl als Experte des selbständigen galizischen Vereines einberufen, hatte sich jeden separatistischen Wünschen loyalst enthalten und in dankenswertester Weise nur das allgemeine Interesse vertreten.

1. Sitzung am 21. Mai 1910.

Vorsitzender: Abgeordneter Prochazka, Obmann des Staatsangestellten-ausschusses.

Experte **Rauter** (Verein der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten in Wien): Hochgeehrte Anwesende! Gestatten Sie, daß ich vorerst dem löblichen Ausschuß für Staatsangestellte den tiefgefühltesten Dank der österreichischen Vermessungsbeamten für das Interesse ausspreche, welches er unserer Standesgruppe durch die Berufung eines Experten entgegengebracht hat.

Als der Regierungsentwurf über die Dienstpragmatik eingebracht werden sollte, haben auch wir Vermessungsbeamte eine Besserung unserer Avancementverhältnisse erwartet, eine Gewährung jener Wünsche, die wir in mehreren Denkschriften sowohl der hohen Regierung als auch dem hohen Hause bittlich überreichten, und dies um so mehr, als uns seinerzeit bei Anerkennung der Berechtigung dieser Wünsche eine wohlmeinende Behandlung derselben in Aussicht gestellt wurde.

In den Jahren 1895 und 1896 erschienen von seiten des Finanzministeriums Aufrufe an den technischen Hochschulen, welche die Studierenden bei Verheißung der besten Aussichten zum Eintritt in den Katasterdienst aufforderten. Viele sind diesen Rufen gefolgt, im Vertrauen darauf, daß diese Versprechungen auch in Erfüllung gehen werden, sie haben ihre fachtechnischen Prüfungen abgelegt und sind in den Staatsdienst eingetreten.

Im Jahre 1896 erfolgte die Einführung der eigenen geodätischen Kurse an den technischen Hochschulen zur Heranbildung der Vermessungstechniker. Am 20. Juni 1899 erschien in der amtlichen «Wiener Zeitung» ein Artikel, der sich mit dem diesbezüglichen Finanzministerialerlaß vom 19. desselben Monats beschäftigte und der in seinem weiteren Wortlaut folgendes den Vermessungstechnikern in Aussicht stellt. Es heißt hier (liest):

«In der Folge der fortgesetzten Durchführung der erwähnten Maßregeln wird sich voraussichtlich schon in den ersten Monaten des Jahres 1900 von den im Evidenz-

haltungsdienste stehenden Technikern keiner mehr in der XI. Rangklasse befinden. Evidenzhaltungseleven mit technischer Vorbildung werden sodann bei ihrer Ernennung zu Geometern in der Regel — mit Übersprungung der XI. Rangklasse — sofort (als Geometer I. Klasse) in die X. Rangklasse gelangen.

Was die Vorrückung in die höheren Rangklassen betrifft, so lassen sich die bezüglichen Aussichten, weil von den jeweiligen Vakanzen abhängig, naturgemäß nicht genau berechnen. Bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der erwähnten Statusverbesserung ist jedoch anzunehmen, daß die Techniker im Evidenzhaltungsdienste durchschnittlich etwa zwölf Jahre nach ihrer Ernennung zu Beamten die VIII. Rangklasse (als Obergeometer I. Klasse) erreichen werden.»

Solcherart waren die Versprechungen, welche uns gemacht wurden und welche erst die nötige Frequenz für unsere Kurse brachten und auch dem Staate die mit der nötigen technischen Vorbildung ausgerüsteten Beamten nach Wunsch zuführten.

Hierbei muß wohl weiter erwähnt werden, daß die Regierung darangeht, diese geodätischen Kurse zu einer fachmäßigen Hochschulabteilung auszubilden. Es ist dies eine Frage von höchstens zwei Semestern, wahrscheinlich dürfte aber bereits das kommende Studienjahr die Einführung des dreijährigen Hochschulstudiums bei uns mit sich bringen. Der diesbezügliche Studienplan mit der entsprechenden Erweiterung der zu lehrenden technischen Disziplinen ist bereits von den Senaten sämtlicher technischer Hochschulen angenommen worden.

Welch vernichtenden Eindruck mußte daher der Regierungsentwurf, als er bekannt wurde, auf uns ausüben. Derselbe sieht für uns die Kategorie II vor. Dieselbe behält nicht allein die XI. Rangklasse bei und schließt die Erreichung der VII. Rangklasse aus, sondern sie setzt die Erreichung der VIII. Rangklasse nach 21 Dienstjahren fest an Stelle der seinerzeit versprochenen 12.

Ich brauche wohl nicht vor auszuschicken, daß ich selbstverständlich keiner einzigen Beamtenkategorie etwas mißgönnen möchte; aber um nachzuweisen, daß tatsächlich die Regierung bei Zumessung unserer Avancementverhältnisse offenbar ganz darauf vergessen hat, was sie von uns verlangt, ist es am besten, einen Vergleich mit den Beamten der Kategorie III anzustellen. Nach dem Regierungsentwurfe würden Absolventen einer Mittelschule nach 24 Dienstjahren die VIII. Rangklasse erreichen, der Vermessungstechniker nach 21 Jahren. Zählt man 3 Jahre Hochschulstudium hinzu, so erreichen beide zur selben Zeit die VIII. Rangklasse, nur mit dem Unterschiede, daß der ehemalige Hochschüler um 3 Dienstjahre verkürzt ist, eben um jene 3 Jahre, die er, aus eigenen Mitteln zehrend, auf der Hochschule zur Erwerbung der für seinen Beruf notwendigen wissenschaftlichen Ausbildung zubrachte.

Ich muß hier feststellen, daß wohl kein Beruf an seine Leute derartige physische Anforderungen stellt, wie der des Geometers; sechs Monate des Jahres allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, findet er nur zu häufig nicht die nötige Verköstigung nach des Tages Mühen und kein entsprechendes Nachtlager und er muß mit dem vorlieb nehmen, was ihm in den entferntesten Orten, wohin ihn sein Dienst führt, um schweres Geld geboten wird.

Bei dem Heere hat man schon lange dem schweren Dienste der Mappierungs-offiziere dadurch Rechnung getragen, daß man ihnen das Kalenderjahr mit 16 Monaten in ihre Dienstzeit einrechnet. Tatsächlich macht sich auch bereits in mehreren Kronländern ein ganz bedeutender Mangel an dem nötigen technisch geschulten jungen Nachwuchs geltend. So mußte die Regierung zum Beispiel für Galizien 26 Stipendien, für Dalmatien 13 Stipendien zu je 1000 K für die Hörer des geodätischen Kurses aussetzen, um sich in diesen Kronländern den nötigen Nachwuchs zu sichern, ebenso in Tirol und im Küstenland. (Ruf: In Galizien wurden sie nicht einmal vergeben, weil keine Kandidaten da waren!) Also in Galizien konnten sie nicht einmal vergeben werden. Dieser Mangel macht sich aber nun auch in anderen Kronländern geltend und es ist ja ganz erklärlich, daß sich die Frequenz der geodätischen Kurse bedeutend vermindert hat,

andererseits aber auch, daß die Absolventen derselben sich anderen Diensten zuwenden, wo sie eben eine bessere Versorgung finden.

Ich glaube, nachdem nach Einführung des dreijährigen Hochschulstudiums wir nur mehr ein Studienjahr weniger haben werden als jene Beamtenanwärter, welche vollständige Hochschule haben, so dürfte es kein unbilliges Verlangen der österreichischen Vermessungsbeamten sein, wenn wir an die hochverehrten Herren Abgeordneten mit der Bitte herantreten, man möge uns in die erste Kategorie einreihen und damit einen gerechten Ausgleich treffen, daß man die Elevationzeit von drei auf vier Jahre erhöht, was ganz gewiß auch im Interesse des Dienstes liegt, nachdem ja der neuernannte Geometer in einer gegenüber allen anderen Berufen ganz beispiellosen Weise sofort zur selbständigen Führung eines Amtes berufen wird. Die großen Aufgaben, welchen wir in Österreich gerade hinsichtlich des Vermessungswesens in der nächsten Zeit werden gegenübergestellt werden, die notwendige Neutriangulierung der Monarchie, die daran sich anschließende Neuaufnahme derselben — datiert doch die bestehende aus dem Anfange des vergangenen Jahrhunderts — erheischen es gebieterisch, daß sich der Staat den wissenschaftlich vollkommen ausgebildeten Nachwuchs sichere. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn er jenen Leuten, die sich diesem schweren Dienst widmen wollen, auch ein ihrer Bildung entsprechendes und ihren Dienst lohnendes Fortkommen gewährleistet. (Beifall.)

## 2. Sitzung vom 23. Mai 1910:

Experte **Dankiewicz** (Verein der galizischen Vermessungsbeamten in Lemberg): Der Herr Kollege Rauter hat in der vorigen Sitzung bereits die Gründe, welche uns veranlassen, die Einreihung in die erste Kategorie zu verlangen, in ausführlicher Weise auseinandergesetzt. Ich muß denselben vollkommen beistimmen. Die Gesetzesvorlage erschien unter den Auspizien und Verheißungen einer allgemeinen Besserung. Es hat geheißen: schlechter darf es in keiner Richtung werden. Nun müssen wir aber unsere Einreihung in die zweite Kategorie als Degradation, als Wegnahme bereits erworbener Rechte ansehen. Die zweite Kategorie bildet zwischen der ersten und dritten nicht die mittlere Proportionale; denn, wenn ein Beamter jetzt nach dem Schema 35 Jahre dienen soll, wie es im § 69 vorgeschlagen ist, dann würde er im Laufe von 35 Jahren in der ersten Kategorie a) und b) 150.000 K, in der zweiten 121.000 K, in der dritten 113.000 K und in der vierten 100.000 K an Gebühreneinnahmen haben. Die Differenz zwischen der ersten und dritten Kategorie beträgt somit 37.000 K. Wir sind jedoch von der ersten Kategorie um 29.000 K und von der dritten um 8000 K entfernt. Es ist somit die mittlere Proportionale, die zwischen den einzelnen Kategorien herrschen soll, hier nicht die gleiche. Wie man uns unter diesen Verhältnissen, wo an den technischen Hochschulen von uns die Absolvierung des dritten Jahrganges verlangt und diese Frage im Ministerium sehr bald zur Entscheidung gelangen wird, wo also die Studien als eine Fakultät angesehen werden müssen, wo ferner eine Generaldirektion beim Finanzministerium bloß für unser Fach unter Leitung eines Sektionschefs gebildet wurde, wo wir uns im größten wissenschaftlich-geodätischen Aufschwung befinden, in die zweite Kategorie einreihen konnte, in welche höchstens Beamte mit einem Staatsrechnungskurse oder mit der Handelsakademie hineinkommen werden, ist überhaupt unbegreiflich. Es ist das ein Widerspruch zu den von uns erworbenen Rechten, denn daß unser Amt ein technisch-wissenschaftliches Hochschulgepräge hat, wird uns wohl niemand in Abrede stellen. Nebenbei erlaube ich mir, obwohl das nicht zur Sache gehört, zu erwähnen, daß der Vorstand unseres österreichischen Verbandes — wir haben einen österreichischen Status — ein Professor der Polytechnik, Dr. Doležal, ist, der voriges Jahr Rektor war und heuer Prorektor ist; eine Magnifizenz würde sich sicher nicht an die Spitze eines Vereines stellen, der kein wissenschaftliches Gepräge hat. Wir berufen uns somit auf den Erlaß, welchen mein Kollege Rauter am vorigen Samstag zur Kenntnis der hohen Versammlung hier gebracht hat, das ist auf den Erlaß des hohen Finanzministe-



riums vom 16. Juni 1899, Z. 30.754, welcher den Technikern die Aufhebung der XI. Rangsklasse und die Sicherung des Avancements in die VIII. Rangsklasse im zwölften Dienstjahre verspricht. Über diesen Erlaß darf nicht so leicht hinweggegangen werden. Derselbe wurde von der höchsten Behörde herausgegeben und hat Hunderte von jungen Leuten angeeifert, in unserem Berufe einzutreten und in demselben ihre Zukunft zu suchen. Auf diesem Erlasse beharren wir. Wir müssen auch sagen, daß uns in dieser Richtung bis jetzt kein Leid geschehen ist, denn die XI. Rangsklasse ist von 250 jetzt auf einige 40, 50 Posten restringiert worden und in die VIII. Rangsklasse gelangen jetzt Herren mit 14 Dienstjahren. Wenn wir also jetzt nach 14 Dienstjahren in die VIII. Rangsklasse gelangen, sollen wir nach dem künftigen Schema erst mit 21 Dienstjahren diese Rangsklasse erreichen?

Eine weitere Folge davon, daß man uns in die zweite Kategorie einreihen will, ist, daß unseren Eleven die Distinktion einer Rangsklasse abgesprochen wird, weil diese nach § 54 nur denjenigen Ämtern eingereiht wird, bei denen hochschulgebildete Assistenten und Praktikanten in Verwendung stehen. Das ist auch ein bereits erworbenes Recht, das uns da genommen wird. Warum? Weil die Verfasser des Gesetzes wahrscheinlich von den bestehenden Fakten nicht genügend informiert waren, denn sonst wären sie in einen solchen Widerspruch nicht hineingeraten.

Ein noch grellerer Fall dieser Art findet sich im § 60. Die Praktikanten erhalten jetzt ein Adjutum von 1200 und nach drei Jahren von 1600 K; nach dem neuen Schema werden sie nur 600 K beziehen. Eine solche Verwirrung ist noch nicht da gewesen. (Lebhafte Heiterkeit.) Ich glaube genügend begründet zu haben, daß wir das volle Recht haben, in die erste Kategorie eingereiht zu werden und stelle daher den Antrag, daß alle Staatsvermessungsbeamten infolge der bisher erworbenen und bestehenden Rechte unbedingt in die erste Kategorie eingereiht werden, damit ihnen in dieser Richtung kein moralischer und materieller Schaden zugefügt werde. (Zustimmung.)

Nun komme ich zum § 71. Ich glaube, der größte Teil der Beamenschaft hat mit Konsternierung wahrgenommen, daß die Diäten- und Reisebewegungsvorschriften, welche doch einen integrierenden Teil der Rechte und Pflichten der Beamten bilden, aus der Dienstpragmatik ausgeschaltet und auf lange, lange Zeit verschoben wurden. Wenn diese Sache für alle Herren Kollegen von Wichtigkeit ist, so muß sie für die Geometer, die Evidenzhaltungsbeamten beinahe eine Lebensfrage bilden. Der Beamte unserer Branche ist sechs Monate ununterbrochen auf der Reise. Wenn daher ein Beamter auf eine kurze zwei-, dreitägige Kommission hinausfährt und dabei seine Familie um ein paar Gulden verkürzen muß, um sie zu den Diäten zuzulegen, so ist das bei uns ganz anders; wir müssen jeder für 180 Tage 300—400 K im Laufe des Jahres zulegen. Dann noch ein weiteres: Wenn auch alle Beamten bei restringierten Diäten arbeiten und kommissionieren, so erstreckt sich diese Restriktion bloß auf den Bezirk, wo sie ihren Amtssitz haben; wir werden aber auch in dieser Beziehung stiefmütterlich behandelt, bei uns heißt es, unser Bezirk ist das ganze Land, wir haben im ganzen Lande restringierte Diäten. Ob ich somit momentan für Krakau oder Lemberg designiert bin, ich muß mich mit den restringierten Diäten begnügen. Die Herren werden daraus ersehen, daß unter solchen Umständen dieser Modus der restringierten Diäten für den Vermessungsbeamten den förmlichen ökonomischen Ruin bedeutet, weil er ein Viertel seines Gehaltes zu den Diäten zulegen und seine Familie um das verkürzen muß. Da hat er den Lohn dafür, daß er sechs Monate in jedem Wetter ohne Dach herumwandern und sich abrackern muß (Zustimmung) und nach dem Gesetze heißt es noch «von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang». Die Herren würden gar nicht glauben, daß dieses Gesetz, welches seit dem Jahre 1824 besteht, vor drei oder vier Jahren noch in Erinnerung gebracht wurde. Ein Ingenieur oder Geometer kann zwar nicht nach sechs Stunden die Arbeit abbrechen, er muß seine Aufgabe durchführen. Wir remonstrieren nicht gegen den Bestand der Vorschrift, wir haben aber soviel Intelligenz, daß wir unseren Dienstpflichten auch dann nachkommen würden, wenn diese Vorschrift nicht bestünde. (Zustimmung.) Sie ist des

XX. Jahrhunderts unwürdig und sie könnte von seiten eines gewissenlosen Vorgesetzten zu verschiedenen Mißbräuchen benutzt werden. Wenn wir aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, so verlangen wir für unsere Mehrleistung einen Ersatz in der Diäte.

Eine weitere Beschwerde der Evidenzhaltungsbeamten betrifft die Vorspanne. Es ist merkwürdig, wie die Vorschriften in dieser Beziehung variieren. Eine Gruppe von Beamten bekommt Postrittgelder, Schmiergelder, Trinkgelder usw.; der Geometer in Galizien muß in Ermanglung eines anderen Fuhrwerkes seine Reisen mit einem Vorspann von 12 Heller pro Kilometer unternehmen. Wenn er einen Vorspann nicht aufreiben kann, darf er ausnahmsweise die Postrittgebühr verrechnen; statt aber dem Fuhrmann ein Trinkgeld zu geben, muß er ihn um ein Zertifikat bitten, daß er ihm das Geld ausgezahlt hat und dieses Zertifikat muß er der Rechnung beischließen. (Heiterkeit.)

Wir wollen dem Staat ehrlich dienen, wir verlangen aber, daß unsere Ehre nicht angegriffen werde. Darum sollen alle Beamten die gleiche Reisevergütung erhalten und es soll diesbezüglich keine Differenzierung vorgenommen werden. Die Verschiedenheit der Eisenbahnklassen muß zwar mit Rücksicht auf die Rangklassen beibehalten werden, im übrigen sollen aber einheitliche Vorschriften bestehen.

Ich stelle somit den Antrag, die Diäten- und die Vergütungsfrage für Reisekosten soll in diese Dienstpragmatik einverleibt und gleichzeitig derart geregelt werden, daß die jetzt aufgestellten Normen alle zehn Jahre mit Bezug auf die fluktuierenden Teuerungsverhältnisse einer Revision unterzogen werden sollen.

Ich habe nur noch ein Moment zu berühren. Im Motivenbericht heißt es offenbar mit Bezug auf den § 69 (liest):

«Bei der dem Verordnungswege vorbehaltenen Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der verschiedenen Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 69 aufgestellten Schemas beabsichtigt die Regierung von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in eine bestimmte Gruppe eingereihten Beamten an dem für diese Gruppe vorgesehenen Zeitavancement auch dann teilzunehmen haben, wenn sie im einzelnen Falle die für die betreffende Gruppe als solche verlangte Vorbildung nicht besitzen.»

Unsere Institution ist eine ganz junge, denn erst das Gesetz vom Jahre 1883 hat sie ins Leben gerufen. Da gab es nun vorerst ein Übergangsstadium. Es ist kein Wunder, daß diese junge Institution manchem Herrn Abgeordneten sogar unbekannt war, wie ich mich als Ohmann des Vereines gelegentlich der häufigen Besuche hier im Abgeordnetenhaus sehr oft zu überzeugen Gelegenheit hatte.

Als die Regierung im Jahre 1883 die Institution ins Leben gerufen hat, war sie bezüglich des Nachwuchses und der Heranziehung entsprechender Kräfte nicht vorbereitet. Man mußte damals auch Offiziere, welche eine technische Vorbildung nachgewiesen haben, ich betone, eine technische Vorbildung, ferner Forstakademiker aufnehmen, sowie überhaupt Leute mit verschiedener Vorbildung, wenn sie nur nachweisen konnten, daß sie von der Geodäsie etwas gehört und sie ein wenig studiert haben. Die ersten wirklichen Geodäten sind erst im Jahre 1898 von der Polytechnik ausgemustert worden. Ein Drittel des Personals hat also einen verschiedenen Studiengang durchgemacht, welcher den Ansprüchen der modernen geodätischen Wissenschaft nicht immer entspricht.

Wir müssen somit verlangen, daß es nicht dem freien Willen der Regierung überlassen werden soll, diese Kollegen eventuell nicht gleichmäßig zu behandeln. Daher beantrage ich, daß die von mir zitierten Worte des Motivenberichtes dem § 69 als letzter Absatz angefügt werden.

Ich weiß nicht, ob mir der Herr Vorsitzende erlauben wird; auch über den § 29 eine kurze Bemerkung zu machen.

Vorsitzender: Ich bitte!

Experte **Dankiewicz**: Der § 29 bestimmt, daß ein Beamter vorübergehend auch einer anderen Dikasterie zugeteilt werden kann. Wir haben diese vorübergehende Zu-

teilung schon an unserem eigenen Leibe zu spüren bekommen. Eine Menge von uns Geometern in Galizien ist der Grundbuchskommission zugeteilt worden. Diese Grundbuchskommissäre haben sich als Vorgesetzte aufgeworfen. Ich übergehe die Dissonanzen, Konflikte, Differenzen und Unsinnigkeiten, die da entstanden sind (Heiterkeit), aber ich muß erwähnen, daß die Dinge so weit gegangen sind, daß man erwogen hat, ob man nicht die Grundbuchsberichtigung in Galizien überhaupt sperren soll. (Heiterkeit.)

Wenn man nun Beamte auf ein, zwei oder drei Jahre in eine andere Dikasterie gibt, so ist das doch nicht vorübergehend. Dieser Begriff «vorübergehend» muß näher bestimmt werden, und es muß auch gesagt werden, daß die Regierung, falls sie gezwungen ist, so etwas zu veranlassen, zuerst in der Dikasterie anfragt, wer es haben will. Sie wird ja Leute finden, die sich sogar darum bewerben; warum soll man jemand zwangsweise in eine fremde Dikasterie hineingeben? Die Herren Kommissäre sind sogar so weit gegangen, daß sie die technische Kontrolle ausüben wollten, von der sie keinen blauen Dunst haben (Heiterkeit); denn wir arbeiten doch unter einem wissenschaftlichen Gepräge. Die Herren sind ja ganz hochgebildet, aber in anderer Richtung. Daher stelle ich den Antrag, daß auch bei der Zuteilung von Beamten an andere Ressorts ihnen zuerst der vorübergehende Zeitpunkt näher bezeichnet werden soll, und daß in erster Linie diejenigen Beamten, welche sich freiwillig dazu melden, herangezogen werden sollen, und weiters, daß die fachliche Kontrolle, Überwachung, Qualifizierung und Leitung dieser Beamten den ursprünglichen Fachbehörden vorbehalten werden soll.

Abgeordneter **Hráský**: Ich habe mich zu einer Anfrage an die Herren Referenten des Geometerfaches, beziehungsweise an den Herrn Obergeometer Dankiewicz, der soeben gesprochen hat, gemeldet, die ich aber erst dann formulieren werde, bis ich einige meiner Gedanken ganz kurz skizziert habe, um gut verstanden zu werden.

Ich bin ebenfalls Techniker, Hochschulprofessor und bin hier Abgeordneter. In diesem Hause sind keine zwei Prozent Techniker, deshalb können Sie, meine Herren, nicht verlangen, daß das Haus ohne eingehende Information in Ihre Bedürfnisse derart eindringt, wie es notwendig wäre. Aber selbst die Staatsverwaltung, obwohl sie den Techniker überall fruktifiziert, ihn jedoch auch überall verkennt (Ruf: Leider!), ja leider, ist nicht immer genau unterrichtet, wie sie in richtiger Weise die Techniker behandeln sollte.

Unsere Regierung führt keinen Kontakt zwischen dem Zusammenhange der akademischen Vorbildung und der Verwendung des Technikers in der Praxis oder in der Beamtenkarriere. (Zustimmung.) Ich habe bei vielfachen Verhandlungen mit einzelnen Ressortministerien die Erfahrung gewonnen, daß die maßgebenden Persönlichkeiten — geschweige denn die Minister selbst, die sind immer ja unschuldig — in den einzelnen Ministerien diesen Zusammenhang nicht kennen. (Zustimmung.) Sie müssen daher, meine Herren, ihre Forderungen derart motivieren, daß sie diesen Zusammenhang vollkommen deutlich darstellen.

Die Regierung hat zum Beispiel in der Vorlage der Dienstpragmatik die Techniker, obwohl dieselben auf Grund einer und derselben akademischen Bildung die Hochschule verlassen, in drei Gruppen eingeteilt, die Gruppen Ia, das sogenannte vollkommene technische Vorstudium; Ib, in welche eingereiht zu werden die Beamten der technischen Finanzkontrolle die Ehre haben sollen, obwohl dieselben ebenfalls eine vollkommene technische Vorschulung haben; und endlich die Gruppe II, für die Evidenzgeometer. Dabei hat die Regierung auf eine neue Kategorie vergessen, die sie einfach *brevi manu* geschaffen hat, auf die technischen Vertragsbeamten und die technischen Bauzeichner. Das ist ein Skandal, eine Sünde unserer Regierung vis-à-vis den Technikern. Darüber schweigt die Regierungsvorlage, wir aber werden darüber nicht schweigen. (Beifall.)

Die Evidenzgeometer wurden in eine gesonderte Gruppe eingeteilt, weil die Regierung meint, sie sind aus den Geometerkursen hervorgegangen. Hat denn die Regierung bei Verfassung dieser Vorlage die technischen Hochschulen über den Wert einzelner Lehrgänge befragt? Nicht im geringsten! Die technischen Hochschulen, die akademischen



Senate sollten der Regierung eigentlich ein solches Privatissimum aufzwingen. Aber wie ich überzeugt bin, wären auch dann solche Bemühungen vergeblich.

Ich möchte hier auf etwas hinweisen, was ich in Ihrem Promemoria nicht genügend hervorgehoben vermißt habe, daß es sich nämlich bei den Geometern nicht um Kurse handelt, sondern um ein vollendetes, systematisches technisches Studium (Zustimmung), welches mit der einen Staatsprüfung ebenso abgeschlossen erscheint, wie es bei übrigen Fächern mit zwei Staatsprüfungen der Fall ist.

Das ganze Studienmaterial wird in der Studienzeit vollkommen erschöpft und es ist nur ein Mangel, daß diese Zeit auf zwei Jahre eingezwängt wurde; dadurch ergibt sich eine Überbürdung der Hörer, welche oft die Unmöglichkeit zur Folge hat, die Staatsprüfung zum richtigen Termin abzulegen. Denn was da an mathematischen Wissenschaften in exakter Form verlangt wird, übersteigt den Umfang von zwei Staatsprüfungen. (Lebhafte Zustimmung.) Dessen ist sich aber die Unterrichtsverwaltung und auch das Arbeitsministerium nicht bewußt und das Ministerium der Finanzen noch weniger, denn dieses erachtet die Geometer als bloße Aufsichtsorgane. (Abgeordneter v. Stransky: An der Spitze des Arbeitsministeriums steht doch ein Techniker!) Ich habe gesagt, Herr Kollege, die Minister kommen hier nicht in Bet acht.

Das Geometerstudium ist eines der allerschwierigsten an den technischen Hochschulen und die eine Staatsprüfung schwieriger als eine solche in anderen Fächern, weil die Masse der theoretischen Gegenstände geradezu erdrückend ist. Und trotzdem soll der Absolvent auf eine solche Art behandelt werden, wie wir es in der Dienstpragmatik sehen. Bei dem katastralen Evidenzhaltungsdienst sind jedoch nicht nur Geometer, die die sogenannten Kurse absolviert haben, sondern es sind dort ebenfalls sehr viele Techniker mit zwei Staatsprüfungen, Bauingenieure, Kulturingenieure etc., angestellt. Aber die Herren Geometer können überhaupt froh sein, daß sie die Regierung nicht gänzlich außer acht gelassen hat, wie dies einer anderen Kategorie von Technikern, den Kulturingenieuren, gegenüber so oft geschieht.

Für dieselben hat die Regierung zwar die Staatsprüfungen obligiert, jedoch in den Staatsbaudienst werden dieselben überhaupt nicht aufgenommen.

Diese Unkonsequenzen erwägend, stelle ich meine Anfrage dahin, ob die Herren Interessenten die Geneigtheit hätten, dem hohen Hause, respektive dem Ausschusse eine eingehend motivierte Darstellung des Zusammenhanges der akademischen Vorbildung mit der Praxis, welche sich ebenfalls auf einer wissenschaftlichen Grundlage bewegt, zu geben, und falls sie gesonnen sind, dies zu tun, ob sie dieses Elaborat mit der möglichsten Beschleunigung vorzulegen gedenken? (Lebhafter Beifall.)

Experte Dankiewicz: Das soll binnen acht Tagen geschehen.

*Bcran.*

## Die Dienstverhältnisse bei den Grundzusammenlegungen.

Der landwirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat im Laufe des Monats Juni l. J. durch den Berichterstatter Abgeordneten Hrasky dem Abgeordneten Hause eine Vorlage über die Regelung der Dienstverhältnisse bei den agrarischen Operationen unterbreitet, in welcher folgende Anträge gestellt werden:

1. Für das gesamte technische Agrarpersonal, welches zur fachlichen Durchführung von Agraroperationen von Amts wegen berufen ist, sollen bloß Absolventen der kulturtechnischen Fachabteilungen (Fakultäten), beziehungsweise der gewesenen kulturtechnischen Kurse von technischen Hochschulen oder der Hochschule für Bodenkultur verwendet werden. Das technische Agrarpersonal bildet